

Gibt unrechtmäßiges Gut zurück!

Unlich wird verlautbart: Das Herannahen des dauernden Friedens macht es nicht nur dem Staate, sondern auch jeder Privatperson zur Pflicht, alles zu bereinigen, was der Kriegszustand an Rechtswidrigkeiten oder auch nur an Ordnungswidrigkeiten hinterlassen hat. Dicher gehört unter anderem die Rückerstattung aller der Güter, die im Laufe des Krieges ihren Eigentümern abhanden gekommen sind. Es ist Tatsache, daß in den Kriegsgebieten, und zwar insbesondere in den von österreichisch-ungarischen Truppen besetzten Gebieten Italiens, Serbiens, Montenegros, Polens und der Ukraine Offiziere und Mannschaftsperionen Kunstgegenstände, Gegenstände von geschichtlichem Werte oder auch wertvolle Gebrauchsgegenstände — mitunter in der besten Absicht, etwa um diese Gegenstände der Zerstörung und dem Verderben zu entziehen — mit sich genommen oder an dritten Orten untergebracht haben. Die Fälle, in denen es sich um Raub, Diebstahl oder Plünderung handelt, bleiben hier selbstverständlich außer Betracht, sie wurden und werden in Zukunft, soweit man der Schuldigen habhaft werden kann, mit der vollen Strenge des Gesetzes verfolgt und geahndet. Soweit sich aber die betreffenden Gegenstände abgehen davon in Verwahrung von Personen innerhalb Deutschösterreichs befinden oder soweit diejen Personen ihre Aufbewahrungsort bekannt ist, wird hiermit jedermann die Pflicht vor Augen gehalten, dieses mitgenommene oder geborgene Gut unverzüglich zurückzustellen.

Die Rückstellung kann in Wien bei der Polizeidirektion, in allen anderen Orten bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft erfolgen. Die deutschösterreichische Regierung hat die erwähnten Behörden angewiesen, den Empfang und die einwandfreie Abfertigung der Rückstellungen zu bestätigen. Es darf erwartet werden, daß dieses in Deutschösterreich gegebene Beispiel im Gebiet der anderen innerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie existierenden Nationalstaaten Nachahmung findet.

Hierdurch wird nicht nur den Anforderungen der Gerechtigkeit entsprochen, sondern wird auch vor dem Ausland zum Ausdruck gebracht, daß wir freiwillig und ungezwungen nach Kräften bestrebt sind, jedes Unrecht gutzumachen und auch den Anschein eines unlauteren Vorgehens sorgfältig zu vermeiden. Jedweds fremde Gut, das während des Krieges in die Hände von Deutschösterreichern gefallen ist, wird entweder im bezeichneten Wege ordnungsgemäß und rechtmäßig zurückgestellt oder seine Aneignung wurde und wird, soweit eine rechtswidrige Absicht vorliegt, im strafgerichtlichen Wege verfolgt und geahndet werden.